**Beglaubigte Abschrift**

# Amtsgericht St. Ingbert

## Beschluss

## Terminbestimmung

**10 K 20/23** 11.03.2024

**In der Zwangsversteigerungssache**
**zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft**

in den nachstehend näher bezeichneten
**Grundbesitz:** Grundstück
eingetragen im Grundbuch von Wittersheim, Blatt 565:

| Lfd. Nr. | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m² |
|---|---|---|---|---|
| 2 | 09 | 2194/20 | Hof- und Gebäudefläche Birkenstraße | 519 |

**Objekt:**
Wohnhaus mit Garage in 66399 Mandelbachtal-Wittersheim, Birkenstraße 15.

**Beschreibung (ohne Gewähr):**

Wohnhaus mit Garage, Baujahr: 1963, Zweigeschossig, Dachgeschoss nicht ausgebaut, unterkeller (außer Garage), Satteldach, 1 x Ofenheizung mit zentraler Ölversorgung

KG: 1 WK, K, Tankraum, AG
EG: 2 ZK, WC, Flur ca. 47,00 m²
OG: 3 ZB/WC, Flur, Balkon (zu 1/4) ca. 47,00 m²

Grundstücksgröße: 519,00 m²

wird

**Termin zur Zwangsversteigerung**

bestimmt auf

**Dienstag, den 25.06.2024, 08:45 Uhr**

im Gerichtsgebäude St. Ingbert, Ensheimer Str. 2, Erdgeschoss, Sitzungssaal 7.

Verkehrswert (nicht Mindestgebot): 90.000,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14.08.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Ansprüchen nachgesetzt werden.
Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mit zu versteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des zu versteigernden Gegenstandes tritt.

Bieter haben auf Verlangen im Termin 1/10 des festgesetzten Verkehrswertes als Sicherheit zu leisten. Bargeld ist als Sicherheitsleistung ausgeschlossen, ebenso Bareinzahlungen bei der Gerichtszahlstelle des Amtsgerichts.

Schunck
Rechtspfleger

Beglaubigt
St. Ingbert, 14.03.2024

(Waßner)
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter**
**www.versteigerungspool.de bzw. www.zvg-portal.de**